

6. **Sitzung** — 6e **séance**

Mardi, le 11 décembre 1934, à 18 heures.

Die Berner Liedertafel lädt die Mitglieder des Parlaments zu dem zu ihren Ehren auf den 12. Dezember veranstalteten Bundesabend ein.

Dankschreiben an die Liedertafel.

7/3189 Initiative populaire pour la revision totale de la constitution.

Rapport du 8 novembre 1934 (FF III, 625).

Proposition de la commission du 6 décembre 1934 (annexe no 6a).

Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung. Ergebnis.

Bericht vom 8. November 1934 (BBl III, 593).

Antrag der Kommission vom 6. Dezember 1934 (Beilage Nr.6b).

Rapporteur - Berichterstatter: M. Mouttet: Il expose que la commission n'a pas cru devoir se borner à approuver le rapport du Conseil fédéral. Aux termes de l'article 6 de la loi du 27 janvier 1892 concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire, l'Assemblée fédérale doit soumettre sans autre la question de la revision au peuple. Le projet d'arrêté déposé par la commission a pour but de formuler cette décision. La commission propose au conseil de passer à la discussion des articles et d'adopter l'arrêté en bloc.

La proposition de la commission est adoptée sans opposition.

Der Antrag der Kommission wird ohne Widerspruch angenommen.

Au Conseil national - Geht an den Nationalrat.

6/ad 3182 Indemnités de déplacement des membres du Conseil national et des commissions de l'Assemblée fédérale.

(Voir Bulletin sténographique p. 515 à 516). ~~annexe no 7a~~

Reiseentschädigungen des Nationalrats und der Kommissionen der eidg. Räte.

(s. stenographisches Bulletin S. 515-516). ~~Beilage Nr. 7b~~

SR 6. Sitzung vom 11.12.1934

CE 6. séance du 11.12.1934

In	Protokolle der Bundesversammlung
Dans	Procès-verbaux de l'Assemblée fédérale
In	Verbali dell'Assemblea federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Signatur	CH-BAR#E1401#1960/58#227
Cote	
Segnatura	
Session	Ordentliche Wintersession (03.12.1934-21.12.1934)
Session	Session ordinaire d'hiver (03.12.1934-21.12.1934)
Sessione	
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Datum	11.12.1934
Date	
Data	
Seite	85-95
Page	
Pagina	
Ref. No	100 001 887

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

15. **Sitzung** — 15^e **séance**

Donnerstag, 20. Dezember 1934, 8 Uhr 15.

7/3189 s Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung.

Ergebnis.

Bericht des Bundesrates vom 8. November 1934 (BB1 III, Beschluss des Ständerates vom 11. Dezember 1934⁵⁹³).
Annahme eines Bundesbeschlusentwurfes folgender Fassung (s.Beilage No.24 a).

Antrag der Kommission: Zustimmung zum Ständeratsbeschluss.

Berichterstatter: Herr Jäggi.

7/3189 s Initiative populaire pour la revision totale de la constitution fédérale. Resultat.

Rapport du Conseil fédéral du 8 nov.1934 (FF III,625).

Décision du Conseil des Etats du 11 décembre 1934:
Adoption d'un projet d'arrêté fédéral ainsi conçu:
(voir annexe no. 24 b).

Proposition de la commission: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Rapporteur: M. Jäggi.

J ä g g i, Berichterstatter: Für ein Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung sind am 5. September 1934 von der sogenannten nationalen Tatgemeinschaft nach ihren Angaben 77,578 Unterschriften, später noch weitere 633, insgesamt also 78,211 Unterschriften eingereicht worden. Die Prüfung durch das Eidg. Statistische Amt ergab insgesamt 78,164 Unterschriften. Davon fielen nach Massgabe des Gesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren vom 27. Januar 1892 insgesamt 114 Unterschriften ausser Betracht. Es verbleiben demnach 78,050 gültige Unterschriften.

Der Bundesrat hat gestützt hierauf festgestellt, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist. Ihre Kommission hat sich ebenfalls überzeugt, dass die verwendeten Unterschriftenbogen in allen drei Landessprachen den Vorschriften des Art.4 des genannten Gesetzes entsprechen, um gültig zu sein. Sie stellt in bezug auf die Unterschriften, die nach Art.5 des Gesetzes ausser Betracht fallen, auf die Prüfungsergebnisse des statistischen

Amtes ab.

Dann aber erhob sich die Hauptfrage, die in der Kommission zu einer längern Aussprache und zu einigen Klarstellungen Anlass bot. Die Zahl von 78,050 bzw. die Erreichung der Mindestzahl von 50.000 Unterschriften ist dadurch zustande gekommen, dass sich gemäss einem Abkommen vom 1. August 1934 in Olten die "Nationale Front", die schweizerischen Jungkonservativen, die Landesgemeinschaft "Aufgebot" und die "Neue Schweiz" zur "Nationalen Tatgemeinschaft für das Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung" zusammengeschlossen haben; dies nach einem von Arnold Vogel namens der nationalen Tatgemeinschaft unterzeichneten Schreiben vom 5. September 1934, dem Tage der Einreichung des Begehrens. Ist diese Zusammenrechnung der Unterschriftensammlungen verschiedener Gruppen, und zwar erst gegen Ende der nützlichen Frist, rechtlich statthaft? Ihre Kommission ist schliesslich nach Diskussion dazu gekommen, diese Frage einstimmig, jedoch bei einer Enthaltung, zu bejahen. Die Zusammenlegung der Unterschriften erscheint uns zulässig, auch wenn die Unterschriften von verschiedenen politischen Gruppen gesammelt worden sind. Es kann keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung gegen dieses Vorgehen angerufen werden. Wir lassen uns von der Erwägung des gesunden Hausmannsverständes leiten, dass eben alle vier Gruppen für das gleiche Volksbegehren Unterschriften gesammelt haben und dass darum die Summe ihrer Sammelarbeit als ein Ganzes genommen werden muss.

Allerdings möchte ich im Auftrage der Kommission und auch nach Aussprache mit Herrn Bundeskanzler Dr. Bovet, der unsern Verhandlungen beigewohnt hat, ganz kurz die Bedingungen genauer umschreiben, unter denen allein eine solche Zusammenlegung der Unterschriftensammlung vollzogen werden kann.

Erstens ist vor allem erforderlich, dass die Revisionsbegehren der verschiedenen Gruppen durchaus den gleichen Inhalt und Wortlaut haben. Das trifft hier zu. Die vier Gruppen fordern übereinstimmend die Anhandnahme einer Totalrevision der

Bundesverfassung. Gewiss haben sie nicht in allem die gleichen Ziele hinsichtlich der Umgestaltung der Bundesverfassung selbst, wenn einmal darüber gesprochen werden sollte; aber ihr nächstes Ziel ist genau das gleiche; sie wollen erst einmal das Tor zu Beratungen über den Umbau der Verfassung aufmachen.- Dieses Erfordernis der absoluten Gleichheit der Begehren muss selbstverständlich analog bei Volksbegehren auf Teilrevision der Bundesverfassung gelten, wenn verschiedene Gruppen ihre Unterschriftensammlungen zusammenrechnen wollen. Es ist vielleicht nicht überflüssig, dies hier allgemein zu betonen. Schon der Umstand, dass z.B. das Begehren der einen Gruppe eine Ermächtigung zum allfälligen Rückzuge des Begehrens zugunsten eines Gegenvorschlages vorsehen sollte, das inhaltlich gleiche Begehren einer andern Gruppe eine solche Rückzugsklausel nicht enthalten sollte, würde nach Auffassung der Kommission eine virtuelle Verschiedenheit der Volksbegehren begründen und darum eine Zusammenlegung der Unterschriftenzahlen verunmöglichen. Soviel über die erste Hauptbedingung.

Die andere Bedingung, um die Revisionsbegehren verschiedener Gruppen bzw. deren Unterschriftenzahlen zusammenzurechnen, liegt darin, dass alle Unterschriften wirklich innerhalb der nützlichen Frist von 6 Monaten beglaubigt werden. Nach Art.5 des Gesetzes von 1892 über das Verfahren bei solchen Begehren fallen ausser Betracht diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Tage des Einganges des Revisionsbegehrens an zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle bescheinigt worden sind. Der massgebende Tag des Einganges ist derjenige, an welchem zuerst wenigstens 50.000 Unterschriften für ein und dasselbe Volksbegehren eingereicht werden, im vorliegenden Fall also der 5. September 1934. Von diesem Tage an werden 6 Monate zurückgerechnet; die Unterschriften, die vor oder nach diesem Zeitraum von einem halben Jahr beglaubigt worden sind, haben ausser Betracht zu fallen. Dagegen können auch nach dem offiziellen Eingangstage noch weitere Unterschriften eingereicht werden, sofern dieselben während der genannten sechsmonatigen Sammelfrist beglaubigt worden sind und solange die Unter-

suchung der Unterschriften durch das Statistische Amt noch im Gange ist; einmal muss aber ein Ende gesetzt werden. Offensichtlich ist auch diese zweite Hauptbedingung von der "Nationalen Tatgemeinschaft" erfüllt worden.

Im Sinne dieser Erklärungen empfiehlt Ihnen daher die Kommission Zustimmung zum Erwahrungsbeschluss des Ständerates; Das Volksbegehren auf Totalrevision, das von 78,050 gültigen Unterschriften unterstützt wird, ist zustande gekommen. Das Volksbegehren wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden, und der Bundesrat mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragt.

Diskussion.

Discussion.

O e r i : Sie haben aus dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten ersehen, dass wir uns einem der allerwichtigsten Traktanden, die uns eigentlich erblühen konnten, gegenüber stehen, der Totalrevision der Bundesverfassung, aber in einem total passiven Zustand. Im Gegensatz zu den Initiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung hat das Parlament und auch der Bundesrat zu einem Volksbegehren auf Totalrevision gar nichts zu sagen. Er darf ihm nicht zustimmen, er darf dem Volke nicht die Ablehnung beantragen, er darf keinen Gegenentwurf ausarbeiten usw. Unsere Rolle ist durchaus passiv. Ich glaube, auf diese aufgezwungene Passivität, die auf dem Wortlaut der Bundesverfassung und auf dem Gesetz über das Verfahren bei der Verfassungsrevision beruht, auf Umstände also, die nicht zu ändern sind, geht heute auch die passive Serenität unseres Rates zurück, mit der er diesem Traktandum gegenüber steht. Wir sind unbeteiligte Zuschauer, wir haben eine rein formelle Rolle zu spielen, und das macht uns weder kalt noch heiss. Der allgemeine Ton ist, man wolle erst ruhig abwarten, was das Volk zu dieser Totalrevision sage. Und wenn man in den Couloirs herum hört, was man vom Volk erwartet, dann kann man verschiedene Prognosen hören, sehr entgegengesetzte Prognosen. Es gibt Kollegen, die

absolut überzeugt sind, dass das Volk dem Prinzip der Totalrevision zustimmen werde; wieder andere sind skeptisch, und es sind nicht wenige, die sagen, dass schon beim allerersten Volksentscheid - es kommt ja später noch ein anderer, eventuell noch mehrere - das Unternehmen Schiffbruch leiden werde. Darauf also beruht unsere Seelenruhe, auf diesem "Vielleicht - vielleicht nicht", das man nicht genau bestimmen kann.

Ich glaube aber nicht, dass diese Seelenruhe berechtigt ist. Sie ist in beiden Fällen unberechtigt, gegenüber beiden Möglichkeiten, gegenüber der Annahme der Totalrevision im Volke und gegenüber der Möglichkeit, dass die Totalrevision schon bei der ersten Abstimmung verworfen wird.

Wir wollen einmal voraussetzen, dass die Totalrevision angenommen wird. Da dürfen wir uns für diesen Fall schon ein bisschen besinnen, was dann kommen soll. Ich glaube, wenn wir uns besinnen, taucht vor uns das Gespenst einer ganz ungeheuren Ueberlastung des Parlamentes, beider Räte, aber ganz besonders unseres Rates, auf. Dann ist uns neben unserer gewöhnlichen Arbeit, neben einer starken Arbeit, die in der letzten Zeit immer mehr auch Extrasessionen beansprucht hat, die Riesenaufgabe überbunden, unser Staatsgrundgesetz umzupflügen und neu aufzubauen. Es handelt sich ja bei dem wenigstens, was den Initianten vorschwebt, nicht um eine leichte Arbeit, sondern um eine Umarbeitung des Staatsgrundgesetzes von Grund auf. Das wird eine ungeheure Arbeit erfordern, und ich weiss nicht, wie das Parlament sie so nebenher bewältigen soll. Es fallen allerdings einige wichtige Gesetzgebungsarbeiten, die uns in den letzten Jahren viel in Anspruch genommen haben, dahin; wir werden uns mit der Revision des Obligationenrechtes und der Ausarbeitung des eidgenössischen Strafrechtes nicht mehr zu befassen haben. Aber die Krisengeschäfte werden sich dafür eher vermehren als vermindern. Ich glaube nicht, dass viele von Ihnen der Ansicht sind, dass man sie immer mehr dem Bundesrate delegieren sollte, und dass das Parlament sich daran noch mehr als bisher desinteressieren sollte; sondern sie werden uns immer am

Halse hängen, und das wird noch Jahre dauern und uns gleichzeitig beanspruchen wie die grosse Aufgabe der Totalrevision der Bundesverfassung.

Ich sage: "wird uns beanspruchen". Das ist natürlich nicht ganz genau zu nehmen; denn Sie wissen: wenn das Volk die Totalrevision annimmt, so müssten, selbst wenn nicht 1935 ohnehin eine Neuwahl bevorstünde, beide Räte neu gewählt werden und infolgedessen auch der Bundesrat - denn der Bundesrat ist immer neu zu wählen, wenn der Nationalrat neu gewählt worden ist. Also haben genau genommen nicht wir, sondern unsere Rechtsnachfolger sich mit dieser Aufgabe zu befassen, und ihnen steht dieses Ueberlastungselend bevor. Ich glaube, es werden dann nur noch Berufspolitiker ins Parlament gehen und permanent in Bern den Sessionen beiwohnen können, den gewöhnlichen Sessionen für die laufenden Geschäfte und den ausserordentlichen für die Verfassungsrevision. Man könnte ja nun wohl den schlechten Hund machen und sagen: Wir sind nicht unsere Rechtsnachfolger; überlassen wir es ihnen, damit fertig zu werden, après nous le déluge. Aber manche von uns wollen das nicht gern ins Auge fassen, sondern gedenken ihre eigenen Rechtsnachfolger zu sein und nach der Neuwahl hier wieder einzukehren. Aber auch die vielen die nicht mehr dabei sein wollen, sollten doch schon aus echt christlicher Nächstenliebe daran denken, was dem Parlament nun bevorsteht.

Unsere Fraktion hat nach Erwägung dieser Dinge die Motion de Muralt eingereicht, die die Frage aufwirft, ob nicht der Gefahr der Ueberlastung des Parlaments dadurch begegnet werden könnte, dass man die Totalrevision durch einen Verfassungsrat, nach dem Vorbild vieler oder der meisten Kantone, beraten liesse. Diese Frage verdient wohl, geprüft zu werden. Der Bundesrat - ich habe gehofft, er werde sich schon in dieser Session dazu äussern, er möchte aber selber nicht gern daran herantreten - hat noch nicht materiell Stellung genommen; er hat es sogar abgelehnt, jetzt dazu Stellung zu nehmen, und wir kommen bedauerlicherweise nicht dazu, die Motion de Muralt noch

in dieser Session zu begründen. Ich will deshalb nicht näher darauf eintreten.

Ich möchte aber sagen: Motion hin oder her, der Bundesrat sollte sich jetzt schon die Frage überlegen; denn später, in ein paar Monaten oder einem halben Jahr, ist es zu spät. Wenn an den Gedanken eines Verfassungsrates herangetreten werden soll, ist ja eine Verfassungsrevision erforderlich, und diese lässt sich nicht improvisieren; sie muss sorgfältig vorbereitet werden. Die Motion hat übrigens noch etwas anderes enthalten, was ebenfalls pressiert: das ist die Frage wegen der anderthalb Dutzend Initiativen, die gleichzeitig mit dem Begehren auf Totalrevision schweben. Man kann wohl sagen: "Werfen wir sie in den grossen Kessel der Totalrevision hinein und behandeln wir die daher rührenden Forderungen im Rahmen der Totalrevision". Das ist aber vielleicht nicht die einzige Lösung. Im übrigen kompliziert die Existenz dieser anderthalb Dutzend Initiativen die Aufgabe noch ganz besonders, wenn man ausser der Totalrevision und den laufenden Geschäften jeden Monat noch zwei Teilrevisionen beraten soll, sofern man sie nicht etwa verschleppen oder in der Totalrevision aufgehen lassen will. Also pressiert diese Frage auch. Ich hoffe, dass der Bundesrat auch dieser Seite der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit schenke, ohne dass er dafür einen besonderen Auftrag erhält.

Nun komme ich zur andern Möglichkeit, dass die Totalrevision schon bei der ersten Abstimmung vom Volke verworfen wird. Wie steht es dann? Ist für diesen Fall unser Désintéressement gerechtfertigt? Hört dann die Weltgeschichte auf, wenn die Totalrevision vom Volke verworfen ist, oder wenigstens die Schweizergeschichte? Ich glaube nicht. Auch dann sind wir nicht glücklich in der besten aller Welten; denn die anderthalb Dutzend Teilrevisionen hängen uns dann immer noch am Hals. Und dass gewisse Partien der Bundesverfassung einer Revision bedürfen, gleichviel wie sich das Volk zur Totalrevision stellt, das ist doch eine Wahrheit, die bei uns so gut wie im ganzen

Schweizervolk durchgedrungen ist. Also auch dann werden wir vor schwierigen Verfassungssituationen und Verfassungsfragen stehen, die rechtzeitig im voraus vorbereitet werden müssen. Gerade im Verwerfungsfall beginnt erst recht die Verantwortung von Regierung und Parlament. Erst recht werden wir keine Ruhe bei Tag und Nacht haben, weil dann nicht das Volk, die Initianten, die jungen Leute, die sich zu dieser Tatgemeinschaft zusammengetan haben, die Hauptverantwortung haben, sondern wir. Erst recht ist dann ein Arbeitsplan für den Teil der Verfassungsrevision, der unbedingt erledigt werden muss, absolut vonnöten. Auch da können wir nicht ruhig abwarten.

Aber ich weiss nicht, ob wir an diese Frage erst herangehen sollen, wenn die Verwerfung ausgesprochen worden ist. Ich glaube eigentlich, das Volk, das sich über Verwerfung oder Annahme entscheiden muss, hat ein Recht, schon im voraus zu wissen, wie sich Regierung und Parlament das Vorgehen im Falle der Verwerfung denken. Ich kann mir denken, dass so und sovieler Tausende und Zehntausende von Stimmberechtigten sich fragen: "Wenn ich Nein stimme, wie geht es dann? Ist dann das Parlament bereit, in die Lücke zu treten? Ist dann anstelle der jungen Stürmi, die die Totalrevision haben durchdrücken wollen, unser ordentlicher politischer Apparat bereit, seine Pflicht zu tun, oder wird er sich drücken?" Von dem Ja oder Nein auf diese Frage kann das Ja oder Nein soundso vieler Stimmberechtigter bei der Volksabstimmung abhängen. Deshalb sollten wir schon vor der Volksabstimmung in unsern Kreisen darüber klar werden, was zu tun ist. Der Bundesrat sollte uns vorangehen und uns die Richtung weisen.

Verzeihen Sie, wenn ich hier ein viel missbrauchtes Modewort brauche, das Modewort Führung. Ich glaube, in einem solchen Falle, bei einer Frage von so fundamentaler Bedeutung für unser Land, wie es die Totalrevision der Bundesverfassung ist, ist Führung mehr als je nötig. Die Führung eines Landes steht seiner Regierung zu. Die Regierung sollte gegenüber einer solchen Frage sich nicht in stillschweigendem Désintéressement um Ratschläge

drücken, sondern sie sollte sich besinnen und dem Parlament sagen, wie sie sich die Zukunft denkt. Wenn die Regierung die Führung nicht übernimmt in einer wichtigen Frage, so kommen andere Führer, dilettantische Führer. Irgend jemand wird die Steuer in die Hand nehmen, wenn der ordentliche Steuermann versagt. Aber wie es dann geht, ist eine andere Frage. Unser Staatsschiff hat, wie auch die Winde gehen und je mehr Klippen sein Kurs zu durchlaufen hat, unter der legitimen Führung der Bundesregierung zu fahren. Deshalb möchte ich die Bitte an den Bundesrat richten, uns in der Märzsession nicht so ratlos zu lassen, wie wir heute sind.

S c h m i d - Oberentfelden: Ich bin etwas erstaunt, dass bei der Vorfrage eine materielle Diskussion in diesem Umfange zugelassen wird. Was Herr Dr. Oeri ausgeführt hat, hätte eben so gut gesagt werden können bei Begründung der Motion de Muralt. Man hätte dort über all diese Fragen reden können. Materiell ist zu sagen, dass der Vorschlag des Herrn Oeri etwas ganz Neues vorsieht, was unter keinen Umständen in unserer ganzen Staatsverfassung begründet ist; nämlich, dass der Bundesrat in dieser Frage zum vornherein Stellung nehmen und dem Lande sagen soll, was er denkt, ohne dass ordnungsgemäss die Initiative erledigt worden wäre.

Dabei ist die Unterschriftenzahl nicht so imponierend, dass sich diese Frage überhaupt stellte. Herr Dr. Oeri hat erklärt: Eine Führung muss her! Wenn diese Leute beunruhigt sind und nicht wissen, was nachher geschieht, wenn sie in der Vorfrage die Totalrevision ablehnen, dann werden einzelne Nein stimmen, die es sonst vielleicht nicht tun würden, und andere werden Ja stimmen, die es sonst auch nicht getan hätten.

Das sind Erwägungen, die gar nicht ins Parlament gehören und mit denen sich der Bundesrat nicht zu befassen hat.

Worum geht es denn heute? Darum, dass nach unserer Bundesverfassung das Volk die Möglichkeit hat, die Initiative zu ergreifen, um eine Totalrevision der Bundesverfassung einzuleiten. Das ist in diesem Falle geschehen. Das gesamte Volk hat nachher

darüber zu entscheiden, ob es den Zeitpunkt für gegeben erachtet, ob man eine Totalrevision vornehmen soll oder nicht. Das ist die Vorfrage, dafür ist die Initiative zustande gekommen. Dabei sind natürlich diejenigen, die eine Totalrevision wünschen, in ihren Zielen absolut nicht einig. Die Einen wollen das Eine in den Vordergrund stellen, die andern wollen etwas Anderes. Sie wollen beispielsweise die heutigen Volksrechte beschneiden, wie etwa das Initiativrecht, von dem einzelne behaupten, dass die Zahl von 50.000 Unterschriften zu niedrig sei und die deshalb lieber eine Minimalzahl von 150.000 Unterschriften haben möchten. Dabei sind die Leute nicht einmal imstande, selbständig 50.000 Unterschriften zusammenzubringen! Die nationale Front hat mit Ach und Krach 33.000 Unterschriften zusammengebracht, die Jungkonservativen, die Gruppe des Aufgebotes weniger. Alle vier Gruppen schlossen zusammen eine "Tatgemeinschaft". Sie kamen dabei auf die Zahl von 78.000 Stimmen, die bei weitem nicht an das heranreicht, was sie selber für eine Initiative überhaupt in Aussicht nahmen, nämlich 150.000 Stimmen.

Und nun soll sich plötzlich wegen der 78.000 Unterschriften der Bundesrat mit der Frage befassen: "Was werden wir tun, wenn die Totalrevision verworfen wird?" Die Sorge des Herrn Dr. Oeri ist nach meiner Auffassung ganz unnütz. Was mir vor allem als wichtig erscheint, ist die Tatsache, dass Herr Dr. Oeri wünscht, dass man in einer Frage von Seite des Parlaments oder des Bundesrates in die Volksmeinung eingreift, wo das nicht vorgesehen ist. Man würde dies ja direkt dem Bundesrat unter Umständen zum Vorwurf machen können. Für die Vorfrage gibt es keine Ueberweisung an das Parlament wenn eine Initiative einer Totalrevision zu Stande kommt. Also der Beschluss des Bundesrates und der Antrag der Kommission sind zweifellos richtig. Man beachtet die gegebenen Verfassungsgrundlagen und lässt auch den Nationalrat in diesem Sinn entscheiden. Dabei möchte ich dem Referat des Kommissionspräsidenten nur noch ergänzend beifügen, dass die bisherige Praxis bei der Feststellung, ob

eine Initiative zustande gekommen ist, durchaus klar ist. Es ist uns von Herrn Bundeskanzler Bovet in der Kommission erklärt worden, wir nehmen beispielsweise 30.000 Unterschriften nicht an und sagen, wir warten noch, bis die restlichen 20.000 dazu kommen, sondern wir übernehmen nur die zustande gekommene Initiative. Wenn somit eine Initiative mit 51.000 Stimmen eingereicht wird, dann nimmt sie die Bundeskanzlei entgegen und dann ist das das Datum, an dem sie eingereicht worden ist, in diesem Falle der 5. September. Man rechnet dann das halbe Jahr, das im Gesetze steht, zurück. Was vor dem so erhaltenen Datum beglaubigt wurde, gilt nicht, was nach diesem halben Jahr gesammelt wurde, auch nicht; denn das Gesetz setzt ein halbes Jahr fest.

Weiter erklärte uns Herr Bundeskanzler Bovet, es sei ganz selbstverständlich, dass dann die Echtheit der Unterschriften geprüft werde und wenn dann 50.000 gültige Unterschriften herauskommen, so sei die Initiative zu Stande gekommen. Bei einer Partialrevision geht die Sache ans Parlament. Das Parlament befasst sich mit dem Initiativvorschlage und macht unter Umständen einen Gegenvorschlag oder empfiehlt dem Volke, diesem Initiativvorschlage zuzustimmen oder ihn abzulehnen, ohne Gegenvorschlag. Aufgabe des Bundesrates und des Parlamentes ist es bei Partialrevisionen diese Aufgabe zu lösen. Hier handelt es sich aber um eine Vorfrage zur Totalrevision. Darum nämlich, weil 78.000 Schweizerbürger es wünschen, ob der Apparat der Totalrevision in Bewegung gesetzt werden soll. Die Kommission hat ihre Pflicht getan, und der Bundesrat auch, indem er feststellte, dass in diesem Fall die 78.000 eingereichten gültigen Stimmen das Zustandekommen der Initiative dokumentieren. Darüber, dass verschiedene Gruppen sich vorher noch zusammen schliessen mussten, hatte die Kommission nicht zu befinden. Der Wortlaut war derselbe, man verlangte nicht mehr und nicht weniger, als dass diese Vorfrage zur Totalrevision dem Volke unterbreitet werde. Dabei stammten 33.982 Unterschriften von der Nationalen Front, 25.659 Unterschriften von den Jung-

konservativen, 11.990 Stimmen von der Gruppe "Aufgebot" und 6418 Stimmen von der Gruppe "Neue Schweiz". Total 78.050 Stimmen. Es ist ganz klar, nachdem man festgestellt hat, dass diese Vorfrage als Initiative zustande gekommen ist, dass man diese Vorfrage der Volksbefragung unterstellen muss. Das Volk wird sich entscheiden, ob es in seiner Mehrheit für eine Totalrevision ist oder nicht.

Die Leute, die vor uns Politik machten, haben nicht umsonst ausser der Totalrevision auch die Partialrevision in unsere Verfassung eingebaut. Sie waren der Meinung, dass eine Totalrevision etwas sei, das viel Zeit in Anspruch nehme und dass man viele und sehr wichtige Fragen mindestens so gewissenhaft und verantwortungsvoll auf dem Wege einer Partialrevision lösen könne. Ich gehe mit Herrn Dr. Oeri in dem Punkt einig, dass eine Totalrevision ungeheuer viel Zeit in Anspruch nehmen dürfe. Aber ich bin der Meinung, dass das Schweizervolk so etwas auch würdigen kann und dass es sich dementsprechend einstellt, wenn es so oder anders entscheidet. Ich glaube, es würde im Gegenteil, wenn man jetzt gerade in dieser heiklen Frage von der geltenden Verfassung abweichen und ein anderes Verfahren einschlagen wollte, nur zu Missdeutungen führen. Die Kommission hat nicht gefunden, dass sie sich irgendwie in die materiellen Fragen einmischen dürfe; sie hat deshalb auch durch ihren Präsidenten ganz klar referieren lassen. Es wäre nach meiner Ansicht verfehlt, wenn der Nationalrat sich, was weder Ständerat noch Bundesrat getan haben, in die materielle Frage einmischen wollte. Wir haben nur festzustellen, dass mit 78.000 gültigen Stimmen die Initiative zustande gekommen ist und dass der Bundesrat ordnungsgemäss die Frage dem Volksentscheid zu unterstellen hat. Wenn das in nicht allzuferner Frist erledigt wird, wird die Frage entschieden sein. Dann haben wir eine neue Situation. Die Situation, die dannzumal bestehen wird, können wir aber nicht vorwegnehmen, weil wir ja den Volksentscheid nicht kennen; deshalb halte ich

es für wichtig, dass man den Anträgen der Kommission zustimmt, ohne dass man irgendwie zu einer materiellen Diskussion übergeht.

Bundesrat B a u m a n n : Der Herr Kommissionsreferent hat bei der Feststellung der Erwahrung ein paar Gedanken geäußert, die mit diesem Gegenstand zusammenhängen und zu denen ich mich kurz aussprechen möchte. Ich bin mit ihm durchaus einig, dass der Tag der erstmaligen Einreichung von mindestens 50.000 beglaubigten Unterschriften an die Bundeskanzlei massgebend und unverrückbar ist, d.h. von diesem Tage an nach rückwärts werden die 6 Monate gerechnet, innerhalb welcher die Unterzeichnung des Begehrens und die Beglaubigung der Unterschriften stattgefunden haben muss, wenn die Unterschriften gültig sein sollen. Die Möglichkeit einer Verschiebung dieses Tages würde im Widerspruch mit der geltenden Gesetzgebung stehen, aber auch eine Benachteiligung der Rechte derer bedeuten, welche in guten Treuen und frühzeitig das Volksbegehren unterschrieben haben.

Der Herr Referent hat ferner die Ansicht vertreten, wenn von zwei verschiedenen Komitees zwei gleichlautende Volksbegehren eingereicht werden, von denen aber das eine die Möglichkeit des Rückzuges enthält und das andere nicht, dass dann trotz der Uebereinstimmung des Inhaltes der beiden Volksbegehren es sich um zwei verschiedene Initiativen handle. Dieser Fall ist zwar nicht aktuell, der Bundesrat hat daher auch keine Veranlassung, sich mit dieser Frage zu befassen. Persönlich teile ich aber die Auffassung des Herrn Referenten im Hinblick auf die praktischen Folgen, d.h. auf den Zustand, der eintreten könnte, wenn im Falle einer Zusammenlegung der beiden Begehren das eine zurückgezogen werden sollte und das andere nicht, namentlich dann, wenn das letztere, das nicht zurückgezogene, für sich allein gerechnet, nicht einmal die nötige, von der Verfassung vorgeschriebene Unterschriftenzahl auf sich vereinigt.

Herr Nationalrat Oeri hat heute auch die Frage aufgeworfen, ob die Bundesversammlung, die Frage der Revision der Bundesver-

fassung durchzuführen hätte, oder ein besonderer Verfassungsrat. Sie wissen, dass nach der geltenden Verfassung die Bundesversammlung, Nationalrat und Ständerat, diese Aufgabe zu lösen haben. In der Verfassung ist es ganz deutlich gesagt, indem dort vorgeschrieben ist, die Revision sei auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen. Die Verfassung schreibt ferner vor, dass nach der prinzipiellen Bejahung der Revisionsfrage die beiden Räte neu zu wählen seien. Eine solche Neuwahl hätte gar keinen Zweck, wenn nicht in Aussicht genommen würde, dass ihnen dann die Revisionsarbeit überbunden wird. Sie sollen gerade im Hinblick auf die neue Aufgabe, die ihrer wartet, neu gewählt werden. Wenn man einen Revisionsrat anstelle der Bundesversammlung für die Aufgabe ernennen wollte, so müsste, wie das Herr Nationalrat Oeri richtig hervorgehoben hat, zuerst die jetzige Bundesverfassung in ihrem Art. 120 geändert werden.

Der Bundesrat hat zu dieser Frage, die Herr Nationalrat Oeri angeschnitten hat, nicht Stellung genommen. Die Frage bildet übrigens einen Teil des Inhaltes der Motion der Herren de Muralt im Nationalrat und Martin im Ständerat. In der gleichlautenden Motion dieser beiden Herren ist unter Ziffer 2 die Frage gestellt, ob der Bundesrat dafür halte, dass im Falle der Annahme der grundsätzlichen Verfassungsrevision die eigentliche Revisionsarbeit einem Verfassungsrat zu übertragen wäre. Es ist klar, dass der Bundesrat auch auf diese Motion wird antworten müssen. Der Bundesrat hat aber auf meine Anfrage erklärt, dass er sich über diese Motionen erst in der Märzsession zu äussern wünsche, zum Teil auch im Hinblick auf die derzeitige Abwesenheit des erkrankten Motionärs, Herrn Nationalrat de Muralt. Ich bin deshalb nicht in der Lage, mich namens des Bundesrates heute zu der von Herrn Nationalrat Oeri aufgeworfenen Frage zu äussern. Das soll aber geschehen anlässlich der Beratung der Motionen der Herren de Muralt und Martin in der März-Session. Beim gleichen Anlass werde ich dann auch namens des Bundesrates

die übrigen Fragen berühren, die Herr Nationalrat Oeri aufgeworfen hat.

M. Graber : Si je prends la parole dans ce débat, c'est parce qu'ayant fait partie de la commission, j'ai éprouvé certains scrupules. Je le fais non point pour que vous sachiez que j'ai eu un scrupule, mais parce que je voudrais souligner une question qui me paraît avoir quelque intérêt.

Une lacune me semble-t-il, doit être comblée. Je prends, pour m'expliquer, l'image de notre rapporteur qui nous a dit: 4 groupes se sont présentés désirant ouvrir la porte. Ces 4 groupes ayant ce désir, il est tout naturel qu'on associe et totalise le nombre des signatures apportées par chacun d'eux pour déclarer que cette volonté est suffisante. C'est sur ce point que j'ai éprouvé quelques difficultés. Les juristes me disent qu'au point de la lettre l'affaire est indiscutable, que j'ai tort. C'est possible. Cependant, je n'ai pas une foi absolue dans ce que disent les juristes, moins encore dans ce que dit la lettre.

En vérité, devant quelle situation nous trouvons-nous? 4 groupes, en effet, sont partis en guerre pour demander la révision totale de la Constitution, chacun sous leur propre bannière. Le rapporteur nous a dit, il y a un instant: Il y a entre eux des divergences très considérables. Bien! Ces 4 groupes désirent ouvrir la porte, suis-je sûr que tous encore désirent l'ouvrir, si en l'ouvrant, ils font pénétrer les autres? Est-ce que le jeune conservateur qui a donné sa signature sans savoir qu'on l'associerait à celle du front national? Aurait-il donné sa signature en sachant que sa demande d'ouvrir la porte permettrait à ceux du front national de pénétrer dans l'enceinte par la même porte? Je n'en suis pas si sûr. J'ai l'impression que les comités qui ont travaillé après coup, ont pris des compétences que les signataires ne leur ont point données. Qu'a-t-on fait pour l'initiative lorsqu'il s'agit de

savoir si le comité a le droit de la retirer ou non? On a exigé que les feuilles d'initiative portent ce droit, donnent une sorte de procuration au comité et lorsque ce comité, en présence d'un contre-projet, estime qu'il peut retirer son initiative, il en est autorisé par les signataires eux-mêmes. Mais lorsque 4 comités constatant qu'ils n'ont pas abouti, s'associent sans que les signataires aient su qu'on allait les associer, ils dépassent leur droit et la volonté des signataires eux-mêmes.

Je ne suis pas si sûr qu'il y ait 79.000 citoyens ayant une volonté commune, demandant la revision totale de la Constitution. Je ne suis pas sûr, parce qu'il y a entre eux des vues très diverses, qu'ils désirent associer leurs efforts. La preuve, me semble-t-il, je la trouve dans le fait que les jeunes radicaux ont aussi lancé une initiative qui a réuni 29.000 signatures, mais ils l'ont retirée parce qu'ils n'ont pas voulu associer leurs efforts à celui des 4 autres groupes, si j'ai bien compris, à travers les communications de presse ce qui s'est passé dernièrement au comité central. La note dominante était que les jeunes radicaux n'ont pas voulu associer leur effort à celui des 4 autres groupes parce qu'ils n'étaient pas dirigés dans le même sens. Cela, c'est de la loyauté! Mais qui nous dit que ces 4 groupes qui ont lancé des initiatives ont voulu faire un effort dans le même sens? Personne ne peut le dire. Au contraire, on dit même qu'il y a entre eux des divergences profondes. Il n'y a donc pas unanimité de volontés, il y a diversité, peut-être même opposition de volontés. On nous dit que le principe est là. Peut-être, jusqu'à un certain point, si par exemple, mon cher collègue catholique avait déposé une pareille demande en désirant qu'on modifiât la constitution dans son sens, et si moi, j'avais déposé une autre demande de modification dans un autre sens, aurait-il admis qu'on associât son initiative à la mienne pour faire un tout en ouvrant la porte, non pour que ce soit la volonté catholique, qui passe mais la volonté socialiste? N'aurait-

il pas lui-même ou quelques-uns de ses amis n'auraient-ils pas refusé de signer en disant qu'ils préféreraient le statu quo à une revision dans un sens frontiste ou dans un sens socialiste plus horrible encore.

C'est une question de forme. J'ai eu un scrupule et je vous l'indique. Je me demande si, profitant de cette expérience on ne devrait pas prévoir à l'avenir que pour que des comités divers fussent autorisés à un moment donné à associer les efforts de différents groupes, les feuilles d'initiatives ne devraient pas prévoir le cas et donner une procuration à leurs comités, leur permettant d'agir ainsi, si l'on ne veut pas subtiliser la véritable volonté des signataires. Quant à moi, j'ai l'impression qu'il y a ici des signataires qui n'auraient pas donné leur signature s'ils avaient su qu'on allait les associer à d'autres signataires. C'est une affaire de volonté qui me paraît un peu escamotée. J'ai l'impression qu'on a abusé de la signature de certains signataires; c'est pourquoi 79.000 signatures ne me semblent pas être 79.000 citoyens qui ont une volonté, mais 79.000 citoyens qui ont 4 volontés différentes. Cela ne forme pas une somme suffisamment unifiée pour que je puisse considérer sans autre que cette initiative ait réussi.

Je tenais à vous soumettre ce scrupule; c'est pour cette raison très simple (les juristes me diront peut-être que c'est un peu simpliste), je me suis refusé quant à moi à voter, en commission; je me suis abstenu en déclarant que je ferais part au Conseil des craintes que j'avais éprouvées.

J ä g g i, Berichterstatter: Die Skrupeln, die Herr Graber in Bezug auf die Initiative vorgetragen hat, sind sehr interessant. Ich habe aber den Eindruck, dass er seinen Gedanken überspitzt. Wir wollen doch nicht solche Skrupulanten werden. Er mutet der Bundeskanzlei, die die Unterschriften zu beglaubigen, zu untersuchen und zu erwahren hat, eine unmögliche Aufgabe zu. Die Bundeskanzlei und das Statistische Bureau können sich doch

nur mit der Unterschrift selber befassen und nicht nachforschen, in welcher Endabsicht diese Unterschriften gegeben worden sind. Das wäre unmöglich. Es ist ja sehr wohl denkbar, dass auch die Mitglieder der gleichen politischen Gruppe, wenn sie ihre Unterschrift auf ein Volksbegehren setzen, nicht genau das Gleiche wollen und sich vielleicht den Umbau der Verfassung jeder etwas anderes vorstellen: meinetwegen ein Jungkonservativer von der bäuerlichen Richtung etwas anderes als ein Jungkonservativer Arbeiter; die Beispiele liessen sich leicht vermehren. Die Bundeskanzlei kann sich also nicht auf die Untersuchung der Gesinnungen einlassen. Für uns ist einzig die Frage massgebend: Wollen die Unterzeichner mit ihrem Begehren, wie es schriftlich vorliegt und eingereicht ist, das gleiche oder wollen sie etwas anderes? Im vorliegenden Falle wollen alle diese vier Gruppen das gleiche: die Totalrevision der Bundesverfassung ermöglichen, und das genügt uns.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

La proposition de la commission est adoptée.

An den Ständerat.

Au Conseil des Etats.

- - - -

8/3191 n Volksbegehren zum Schutze der Armee. Ergebnis.

Bericht des Bundesrates vom 8. November 1934 (BBl III, 596)

Antrag der Kommission: Das Begehren wird als zustandegewonnen erklärt und dem Bundesrat zur materiellen Berichterstattung überwiesen.

Berichterstatter: Herr Jäggi.

8/3191 n Initiative populaire pour la protection de l'armée. Résultat.

Rapport du Conseil fédéral du 8 novembre 1934 (FF III, 628.)

Proposition de la commission: La demande d'initiative est déclarée avoir abouti et renvoyée au Conseil fédéral pour rapport sur le fond.

Rapporteur: M. Jäggi.

NR 15. Sitzung vom 20.12.1934

CN 15. séance du 20.12.1934

In	Protokolle der Bundesversammlung
Dans	Procès-verbaux de l'Assemblée fédérale
In	Verbali dell'Assemblea federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Signatur	CH-BAR#E1301#1960/51#308
Cote	
Segnatura	
Session	Ordentliche Wintersession (03.12.1934-21.12.1934)
Session	Session ordinaire d'hiver (03.12.1934-21.12.1934)
Sessione	
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Datum	20.12.1934
Date	
Data	
Seite	304-344
Page	
Pagina	
Ref. No	100 001 820

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.